

Antragsbereich A / **Antrag A7**

AntragstellerInnen: AfA-Niederbayern,

AfA-Landesvorstand Bayern

Empfänger: Kl. Landesparteitag

A7: Tarif-, Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards bei öffentlichen Auftragsverfahren

Antragsteller: AfA-Niederbayern, AfA-Landesvorstand Bayern

Adressat: AfA-Landeskonferenz, AfA-Bundeskonferenz, SPD-Landesparteitag, SPD-Landtagsfraktion, SPD-Fraktionen in den bayerischen Kommunalverwaltungen, SPD-Fraktionen der bayerischen Bezirkstage, SPD-Landrät*innen, SPD-(Ober-)Bürgermeister*innen

10

Tarif-, Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards bei öffentlichen Auftragsverfahren

15

Die SPD fordert, dass Tarif-, Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards bei allen öffentlichen Auftragsverfahren gelten müssen.

20

Unabhängig derzeit fehlender gesetzlicher Bedingungen in Bayern und im Bund können auf Kommunalen Ebene (Städte/Landkreise und Bezirke) dazu Vergaberichtlinien beschlossen werden.

25

**Deshalb fordert die SPD ihre Stadtrats- Kreis-
tagsfraktionen sowie die Bezirkstag Fraktion auf,
entsprechende Anträge (Siehe Musterantrag im
30 Anhang als Orientierungshilfe) in ihren jeweiligen
Städten/Gemeinden Landkreise und Bezirke ein-
zubringen.**

35

Begründung

Städte, Gemeinden, Länder und der Bund geben jedes
Jahr Milliarden aus für Kindergärten, Schulen, Kran-
40 kenhäuser, Straßen, Dienstwagen und vieles mehr.
Sie müssen ihre Marktmacht nutzen und Vorbild für
die Gesamte Wirtschaft sein. Die Auftragsvergabe
soll sich an sozialen und ökologischen Standards
orientieren. Also am Gemeinwohl, da es schließlich
45 um die Verwendung von Steuergeldern geht. Die
Europäische Union hat schon 2014 in einer Richtlinie
ökologische und soziale Kriterien aufgewertet und
klargestellt, dass sie nicht „vergabefremd“, sondern
legitim sind. Das 2016 in Deutschland geänderte
50 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eröffnet
Möglichkeiten, solche Kriterien zu berücksichtigen. Da
Bayern neben Sachsen das einsitzige Bundesland ist,
in dem kein Tariftreue- und Vergabegesetz besteht.
Damit jedoch trotzdem künftig Mindestbedingungen
55 eingehalten werden, können kommunale Vergabe-
richtlinien beitragen.

Deshalb sollte die kommunalen SPD-Fraktionen
in ihren jeweiligen kommunalen Parlamenten die

60 kommunale Vergaberichtlinien einbringen und beschließen.

65 Anlage:

Briefkopf

70

An den Rat der Stadt XXXXXX/Kreistag des Kreises

75

Herrn/Frau (Ober)Bürgermeister*in/Landrätin/Landrat ZZZZZZZZZZ

80

XXXXXX, 01.XX.20XX

85

Antrag an den Rat/Kreistag am XX. XX 20XX

Vergabeverfahren/Bekämpfung Schwarzarbeit/Tariftreue in XXXXXX

90

Sehr geehrte/r Herr/Frau (Ober)Bürgermeis-

ter*in/Landrat/Landrätin ZZZZZZZZZZ,

95

die Fraktion/en der AAA, BBB und CCC stellen folgenden Antrag und bitten Sie, ihn auf die Tages-ordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen:

100

Antrag:

105

Der Rat beauftragt die Verwaltung, für die städtischen / kreislichen Vergabeverfahren ein System aus Rahmenbedingungen für die Vergabe und deren vertragliche Umsetzung zu entwickeln, das sozialverträgliche Aufträge ermöglicht, bei deren Ausführung die dort eingesetzten Beschäftigten fair bezahlt werden.

115

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

120

Schon bei der Prüfung von Ausschlussgründen achtet die Stadt / der Kreis als Auftraggeber*in darauf, dass nur Personal eingesetzt wird, das sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist und versteuert wird. Außerdem müssen die gesetzlichen Verpflichtungen zur Vergütung der zur Leistungserbringung einzusetzenden Beschäftigten eingehalten werden (gesetzlicher Mindestlohn,

125

für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge). Hierzu werden von den Bieter*innen nicht nur entsprechende Eigenerklärungen verlangt, die Einhaltung der Verpflichtung wird auch vertraglich sanktioniert. Außerdem kann der/die Auftraggeber*in eine Urkalkulation fordern, die auch die für die Leistungserbringung anfallenden Lohnkosten ausweist. Weicht ein Angebot mehr als 10 % vom Verfolgerfeld oder der Kostenschätzung ab, wird v.a. geprüft, ob mit diesem Preis die o.g., gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden.

In der Ausschreibung des öffentlichen Auftrags wird spätestens nach Inkrafttreten eines entsprechenden, dahingehende Regelungen enthaltenden Gesetzes zusätzlich festgelegt, dass nur Unternehmen, die entsprechend tariftreu sind, den Zuschlag bekommen können.

Der/die Auftraggeber*in soll regelmäßig gehalten sein, bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Vergütung der für die Leistungserbringung einzusetzenden Arbeitnehmer*innen als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen. Dafür gibt er in den Vergabeunterlagen die Gewichtung dieser Kriterien und die Wertungsmethode an.

Ferner soll der/die Bieter*in sich nach den zu erarbeitenden Richtlinien grundsätzlich gegenüber

dem/der Auftraggeber*in verpflichten, soweit gesetzlich lt. Betriebsverfassungsgesetz gefordert über einen Betriebsrat zu verfügen. Falls lt. 165 Bewerbungs- bzw. Verfahrensbedingungen für die Wertung maßgeblich, gibt der/die Bieter*in Erklärungen über Ausbildungsplätze sowie über Maßnahmen zur betrieblichen Gleichstellung von Frauen und Männern, und über die Förderung der 170 Beschäftigung von Menschen mit Behinderung jeweils bezogen auf die für die Leistungserbringung einsetzenden Arbeitnehmer*innen bzw. den dortigen Leistungsbereiche ab. Soweit für die Leistungserbringung oder v.a. für Lieferungen 175 relevant, fragt der/die Auftraggeber*in auch die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen ab.

Daneben soll der/die Auftraggeber*in regelmäßig ökologische Aspekte und Lebenszykluskosten 180 als Zuschlagskriterien berücksichtigen. Jeweils gelten für die Vorgabe von Zuschlagskriterien außerhalb des Preises die oben für die Anwendung des Kriteriums Vergütung getroffenen Maßgaben (Angaben zur Gewichtung, Wertungsmethode).

185 Einen Vorteil kann der/die potenzielle Bieter*in bei der Anwendung dieser Kriterien im Übrigen nur verbuchen, wenn die dortigen Erklärungen auf alle zur Leistungserbringung eingesetzten 190 Arbeitnehmer*innen, also auch auf Leiharbeiter*innen und Beschäftigte von Unterauftragnehmern zutreffen und das dort angegebene Niveau durchgehend eingehalten wird.

195 Die Einhaltung der vertraglichen Bestimmun-

200 **gen ist nach der Vergabe bei der Ausführung systematisch zu kontrollieren. Bei Verstößen sollen Vertragsstrafen bis zu insgesamt 5 % der Auftragssumme und die Möglichkeit des Auftragsentzugs bei Ersatz des für die Stadt entstandenen Schadens (z.B. wegen Notwendigkeit der Neuvergabe und Verzögerung des Verfahrens) vereinbart werden.**

205

210 **Der Rat bittet darum, für die Ratssitzung im XX 20XX und die vorlaufend tagenden Fachausschüsse eine entsprechende Richtlinie und einen Vorschlag für das weitere Vorgehen zur Beschlussfassung vorzulegen.**

215 **Dieses System soll anschließend bei allen Gesellschaften, an denen die Stadt / der Kreis über eine Mehrheitsbeteiligung verfügt, übernommen werden.**

220

Begründung:

225 Bei ihren Vergaben achtet die Stadt künftig darauf, dass die bezuschlagten Auftragnehmer*innen eine gute und faire Bezahlung der zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmer*innen sicherstellen, auch für die Beschäftigten von Subunternehmern und für Leiharbeiter*innen.

230

Davon wird jedenfalls ausgegangen, wenn die Bieterunternehmen tarifgebunden sind.

235 Solange es noch an einer landesgesetzlichen Regelung zu einem „Vergabetariflohn“ fehlt, lässt sich dies in erster Linie über die o.g. Wege sicherstellen: Verpflichtung der Bieter*innen zur Einhaltung von gültigen Gesetzesvorgaben für die Vergütung etc. auch dem/der Auftraggeber*in gegenüber (dann
240 kann dieser Verstöße vertragsrechtlich sanktionieren, auch wenn er nicht für die Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben zuständig ist) sowie Anwendung von Vergütungs- und sonstigen sozialen Kriterien als Zuschlagskriterien. Geregelt und faire Arbeitsverhältnisse sollen nach Möglichkeit die Regel sein.
245

Die öffentliche Hand ist der größte Auftraggeber. Jahr für Jahr geben die Vergabestellen des Bundes, der Länder und der Kommunen ca. 450 Milliarden
250 Euro für die öffentliche Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen aus. Rund 14 Prozent aller öffentlichen Aufträge werden vom Bund, 30 Prozent von den Ländern und 56 Prozent von den Kommunen vergeben.

255

Der Staat als öffentlicher Auftraggeber ist allerdings kein normaler Marktteilnehmer. Er darf sich nicht allein von kurzfristigen Kostenüberlegungen leiten lassen. Vielmehr muss er seiner besonderen Vorbildrolle dadurch gerecht werden, dass er Steuergelder
260 verantwortungsvoll bei der öffentlichen Auftragsvergabe verwendet und soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt. Dabei geht es nicht nur um

den Schutz der Beschäftigten vor Preisunterbietung
265 durch Lohndumping und die Verhinderung eines
Unterlaufens hiesiger sowie internationaler arbeits-
und sozialrechtlicher Standards, sondern auch um die
Sicherstellung einer hohen Leistungsqualität durch
angemessene Bezahlung: Besser bezahlte Beschäftig-
270 te sind in aller Regel auch besser motiviert und lassen
eine höhere Leistungsbereitschaft erkennen.

275 Eine solche Politik schützt gleichzeitig auch den
Sozialstaat, da Sozialtransfers zur Ergänzung nicht
existenzsichernder Löhne von Beschäftigten wegfal-
len, Einnahmen der Sozialversicherungen steigen und
Altersarmut verhindert wird. Auch tragen auskömm-
280 liche Löhne zum Abbau bestehender Ungleichheiten
in der Gesellschaft bei und stärken die Binnennach-
frage, wovon auch die Wirtschaft profitiert. Soziale
Kriterien steigern aber v.a. (s. dazu schon oben)
die Qualität bei der Aus-führung von öffentlichen
285 Aufträgen.

Insbesondere die Sicherstellung der Tariftreue der
Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Auf-träge
fördert die Stabilisierung des Tarifsystems, was
290 angesichts der zurückgehenden Tarifbindung der
Beschäftigten und Betriebe in Deutschland einen
hohen Stellenwert hat. Das Vergabeverfahren ist
der Hebel, um prekäre Beschäftigung zu verhindern
und dadurch die öffentlichen Kassen zu entlasten.
295 Eine enorme Rolle spielt dabei Schwarzarbeit. Jedoch
dürften entsprechende Mindestkriterien für die
Ausführung von Leistungen erst vorgegeben werden,

wenn eine landesrechtliche Regelung erlassen worden ist, die dies fordert (Landesvergabegesetz).

300

Bei den Vorgaben bezieht sich der/die Auftraggeber*in auf die zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmer*innen, um den Leistungsbezug zu gewährleisten. Ihm ist bewusst, dass er die Unternehmenspolitik des/der Bieters*in bzw. des/der potenziellen Auftragnehmers*in nicht beeinflussen darf, wenn es an jeglichem Leistungsbezug fehlt.

310

Der Rat/Kreistag von XXX kann mit dem Ansatz, aufbauend auf der VOB/A und B zwischen Auftraggeber*innen und (potenziellen) Auftragnehmer*innen zusätzliche Vertragsbedingungen vereinbaren, die helfen, „unsaubere“ Praktiken am Bau zu unterbinden. In ihnen wird insbesondere festgelegt, dass weder der/die Generalauftragnehmer*in noch seine/ihre Nachunternehmer*innen Arbeitnehmer*innen illegal beschäftigen. Bei Verstößen gegen diese Festlegung muss das jeweilige Unternehmen eine Vertragsstrafe zahlen. Ein Betrag von bis zu fünf Prozent der Auftragssumme wird dafür auch von Gerichten als angemessen angesehen. Diese Strafe wird von der Vergabestelle von der Zahlung der Schlussrechnung einbehalten. Die Durchsetzung der Sanktion gestaltet sich demnach im Vergleich etwa zu Bußgeldern sehr wirksam.

330

Die Einhaltung eines Tarifvertrages ist die beste Methode, um prekäre Beschäftigung im Niedrig-
335 lohnsektor zu verhindern und gleichzeitig sozialen Transferleistungen der Kommunen als ergänzen- de Hilfen vorzubeugen. Ein Gutachten von Prof. Dr. Rüdiger Krause aus 2019 für das Arbeits- und Wirtschaftsministerium im Saarland zur rechtlichen
340 Zulässigkeit von Tariftreueeregungen kommt zu dem Ergebnis, dass Tariftreueklauseln auf Landesebene sowohl verfassungsrechtlich als auch europarechtlich zulässig sind.

345

Soweit vorhanden, stellen Betriebsräte einen wirk- samen Schutz für Beschäftigte dar, um gute Arbeit sicherzustellen. Berufsausbildung ist der beste Weg,
350 Fachkräfte für die Zukunft sicherzustellen und sollte im Wettbewerb einen Vorteil darstellen.

355 Mit freundlichen Grüßen

Volker Mustermann
360 terfrau

Andrea Mus-
Simone Musterfrau

Fraktionsvorsitzende/r
sitzende/r
Fraktionsvorsitzende/r

Fraktionsvor-

365

AAA-Fraktion

BBB-Fraktion

CCC-Fraktion

370

Verteiler: Fraktionen im Rat/Kreistag der Stadt/des
Kreises XXXXXX, Beigeordnete, Integrationsrat